

BURGENLÄNDISCHE HEIMATBLÄTTER

Herausgegeben vom Amt der Burgenländischen Landesregierung,
Landesarchiv / Landesbibliothek und Landesmuseum

49. Jahrgang

Eisenstadt 1987

Heft Nr. 4

Der Urbarialelibertationsvertrag der Gemeinde Oberschützen

Von György T i l c s i k , Szombathely

(aus dem Ungarischen übertragen von Stefan B e h o f s i t s , Eisenstadt)

In den dreißiger und vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts — der Zeit des Zerfalls des Feudalismus und des Ringens um die Schaffung bürgerlicher Institutionen — waren für die liberale adelige Führungsschichte in Ungarn, die für eine bürgerliche Umgestaltung kämpfte und deren gesellschaftspolitische Konzeption auf Verfassungsmäßigkeit, Rechtserweiterung und Interessenvereinigung basierte, die Liquidierung des zwischen dem Grundherrschaft und den Untertanen bestehenden feudalen Verhältnisses, d.h. die Legalisierung der Aufhebung der Untertänigkeit — mit einem zeitgenössischen Ausdruck: die Urbarialelibertation — und damit eng verknüpft die Legalisierung des freien Grundeigentums, von grundlegender Bedeutung.

Die Behandlung der Entwürfe der vom Reichstag 1790/1791 eingesetzten Kommission wurde nach deren endgültigen Ausarbeitung erst drei Jahrzehnte später, im Verlaufe des Reichstages der Jahre 1825—1827, auf die Tagesordnung gesetzt. Im Hinblick darauf, daß nach der Ausarbeitung der Vorschläge eine geraume Zeit verstrichen war, erschien es notwendig, diese neu zu bearbeiten und zu rektifizieren, weshalb die Behandlung dieser Angelegenheit 1827 neuen Kommissionen zugewiesen wurde. Noch bevor die im Jahre 1827 von der bestellten Urbarialkommission ausgearbeiteten Vorschläge vor den Reichstag gebracht werden konnten, ereigneten sich hinsichtlich unseres Behandlungsgegenstandes zu Beginn der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts zwei bedeutsame Begebenheiten: erstens erschien 1830 Stephan Széchenyis epochales Werk „Kredit“, in welchem einerseits das Wort für die Abschaffung der Avitizität ergriffen, andererseits die lähmende Wirkung des Neuntels und der Robot eingehend geschildert wurde; zweitens brach 1831 der oberungarische Bauernaufstand, der sogenannte Chole-

raaufruhr, aus, nach dessen Niederschlagung ein bedeutender Teil des ungarischen Adels von der Furcht ergriffen wurde, es könnte zwischen dem „guten König“ und der untertänigen Bevölkerung ein vorübergehendes Interessensbündnis dem Adel gegenüber entstehen.¹

Diese beiden Ereignisse wiesen bereits zur gleichen Zeit und sehr massiv auf die Unhaltbarkeit der bestehenden Verhältnisse zwischen den Untertanen und den Grundherren hin. Daher hat die liberale Opposition auf dem in den Jahren 1832—1836 abgehaltenen Reichstag neben dem schon früher erkannten wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Zwang und nicht minder auch im Hinblick auf die Ereignisse vor der Eröffnung des Reichstages Vorschläge eingebracht, die für die feudalen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse richtunggebend waren und den ersten Schritt zur Beseitigung des Untertanensystems machen sollten: dies waren die Kodifizierung der freiwilligen ewigen Ablöse sowie die Eröffnung der Möglichkeit eines Grundeigentums der Nichtadeligen.

Die freiwillige ewige Ablöse bedeutete, daß der Grundherr und seine Untertanengemeinde oder einzelne Untertanen aufgrund einer freien Vereinbarung über eine Summe übereinkamen, mit deren Erlegung die Untertanen ihre Urbarialverpflichtungen, -leistungen und -abgaben ein für allemal ablösten. Im Falle der freiwilligen ewigen Ablöse konnte der Grundherr — unter Berücksichtigung der Belastbarkeit und der Selbstbefreiungsabsicht seiner Untertanen — im wesentlichen die Summe, insbesondere aber den Ablauf der Tilgung nach Belieben festlegen. Tatsache ist, daß theoretisch eine Befreiung auf diese Art nicht ausgeschlossen war, jedoch waren die Möglichkeiten der Untertanen, die befreit werden wollten und die zumeist mit finanziellen Schwierigkeiten kämpften, ziemlich begrenzt, zumal zu dieser Zeit der Staat, der, außer daß er den rechtlichen Rahmen für das Zustandekommen und zur Bekräftigung der Verträge, in denen die Ablösebedingungen verankert waren, erließ, selbst an der Abwicklung dieser bedeutenden Rechtshandlung keinen Anteil hatte und auch bei der Beschaffung der Ablösesumme für die Untertanen nicht behilflich war, weil die zugelassene Ablöse auf jenem Prinzip und jener Anschauung gegründet war, wonach die Beziehung zwischen Untertanen und Grundherren lediglich als *privatrechtliches* Verhältnis zu betrachten sei.

Der Widerstand des Hofes wie auch die konservative Mehrheit der Magnatentafel auf dem Reichstag in den Jahren 1832—1836 verhinderten die prinzipielle Aufnahme der Grundsätze der zugelassenen ewigen Ablöse

1 István B a r t a , Korai örökváltság-szerződések (Frühzeitige Ablöseverträge), Agrártörténeti Szemle 1 (1961), 95.

Mihály H o r v á t h , Huszonöt év Magyarország történelméből 1823-tól 1848-ig (Fünfundzwanzig Jahre aus der Geschichte Ungarns von 1823 bis 1848), 1. Bd. Pest 1868, 182-185, 208-211, 213-215, 266-267, 270-272.

Magyarország története 1790-1848 (Geschichte Ungarns 1790—1848), (im folgenden Mo. tört.) Budapest 1980, 167-168, 632-635, 642-644, 674-683, 690-696.

in eine Gesetzfassung.² Durch den zu dieser Zeit geschaffenen Gesetzartikel VIII wurde der Abschluß solcher Verträge genehmigt, aufgrund derer die Untertanen ihre dem Grundherrn fälligen Urbarialverpflichtungen jährlich einmal durch Bezahlung des im Kontrakt festgesetzten und so summenmäßig beständigen Geldes egalisieren konnten, d.h. sie mußten ihre nach den Urbarialgründen zu leistenden verschiedenen Dienstleistungen mit der Bezahlung eines genau festgelegten und jährlich einmal zu entrichtenden Betrages abstaten. Gleichzeitig hat der Gesetzartikel VIII aus dem Jahre 1836 bezüglich der kleineren Regalien keine Möglichkeiten geboten, Ablöseverträge abzuschließen, sondern nur die Unterzeichnung von provisorischen, folglich zu jeder beliebigen Zeit auflösbaren Vereinbarungen gestattet.³

Am nächstfolgenden Reichstag wurde das Bemühen der liberalen Opposition insofern schon von Erfolg gekrönt, als gemäß §9 des Gesetzartikels VII aus dem Jahre 1840 der Abschluß freiwilliger Ablöseverträge bereits ermöglicht wurde.⁴

Schon vor dem Zustandekommen des Gesetzartikels VII vom Jahr 1840 wurden mehrere sogenannte vorzeitige Ablöseverträge abgeschlossen, so z.B. in Nagykovács, Nyíregyháza, Szentés, Szepsi und in neun Gemeinden der Festetics-Herrschaft Csákvár im Komitat Zala;⁵ nach 1840 nahm die Zahl der Ablösekontrakte selbstverständlich zu.

Zu diesen Verträgen zählten auch die in der Herrschaft Bernstein im Komitat Eisenburg (Vas) zwischen 1840 und 1848 abgeschlossenen Ablösekontrakte. Die aus 17 überwiegend evangelischen und deutschsprachigen Gemeinden bestehende Herrschaft Bernstein, die 1644 durch Kauf in das Eigentum der Familie Batthyány überging, lag im nordwestlichen Teil des Komitates Eisenburg und war seit 1828 im Besitz von Gustav Graf Batthyány.⁶

Die Gemeinde Oberschützen schloß schon zu Beginn der dreißiger Jahre einen Kontrakt mit ihrem Grundherrn ab; demzufolge hatten die Bewohner der Ortschaft alle ihre Urbarialleistungen, Verbindlichkeiten und Abga-

2 István Barta, a.a.O. 95-99.

Mihály Horváth, a.a.O. I. Bd. 362-421, 428-432.

Mo. Tört., 720-728, 746-747.

Pál S. Sándor, A jobbágykérdés az 1832/36-os országgyűlésen (Die Bauernfrage auf dem Reichstag der Jahre 1832—1836). Budapest 1948, 168.

3 Magyar Törvénytár 1836—1868. évi törvénycikkek (Ungarische Gesetzsammlung. Gesetzartikel für die Jahre 1836—1868) (in weiterer Folge MTT), Budapest, 1896, 41-42.

4 MTT, 94.

5 István Barta, a.a.O. 98-115.

László Barta, A szentesi örökváltság (Die Ablöse in Szentés), Szeged 1979, 101.

László Cservenyák, Nyíregyháza örökváltsága (Die Ablöse in Nyíregyháza). Nyíregyháza 1969, 83

Mo. tört., 522.

6 Vera Zimányi, A herceg Batthyány család levéltára (Das fürstlich Batthyánsche Familienarchiv). Budapest 1962, 11.

beverpflichtungen mit jährlich einmaliger Entrichtung des im Kontrakt festgelegten Betrages beglichen. Nachdem aber die Aufbringung der Summe von fast 2.400,— fl CM von Jahr zu Jahr auf große Schwierigkeiten gestoßen war, wandten sich die Oberschützensener vermutlich im Jahre 1838 an ihren Grundherrn mit dem Ersuchen um Abschluß eines Vertrages, in dem die Urbarialleistungen für immer abgelöst werden. Gustav Batthyány war damals noch nicht zum Abschluß einer Vereinbarung geneigt, 1839 verpachtete er sogar die ganze Herrschaft Bernstein den Gebrüdern Emmerich und Gabriel Klauzál. Dieser Beschluß gereichte den Bewohnern des Ortes insoferne zum Nachteil, weil die Gebrüder Klauzál das Neuntel und die Robot in natura einhoben. Im Jahre 1840 wandten sich deshalb die Oberschützensener mit Unterstützung und über Vermittlung des evangelischen Seelsorgers der Gemeinde, Gottlieb August Wimmer, abermals mit dem Ersuchen um Abschluß eines Ablösekontraktes an Gustav Graf Batthyány.⁷

Diesmal nahm Gustav Batthyány die Initiative wohlwollend entgegen und der am 12. Dezember 1840 in Wien ausgearbeitete Kontrakt wurde alsbald unterzeichnet. Dieser Kontrakt war nach jenem der im Komitat Tolna gelegenen Gemeinde Kokasd der zweite Ablösevertrag nach Inkrafttreten des Gesetzartikels VII von 1840. Im Sinne der Vereinbarung hat die Gemeinde Oberschützen die Barzahlung von 40.000.— fl CM für die Ablöse der nach den von den Urbarialbauern besessenen 39 ganzen Sessionen fälligen grundherrschaftlichen Verpflichtungen, Leistungen und Abgaben, weiters des Kirchenzehents sowie der in der Gemeinde dem Grundherrn zustehenden kleineren Regalien unter den Bedingungen übernommen, daß sie gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Kontraktes 2.000.— fl CM hinterlegen und den Restbetrag und jährliche Zinsen von 5 % binnen zwei Jahren in vierteljährlichen Raten tilgen werde. Der Ablösevertrag für die Urbarialverpflichtungen, -leistungen und -abgaben sowie die grundherrlichen Bannrechte (Regalien) wurde derart festgesetzt, daß deren in Geld bestimmter Gesamtwert mit 5 % kapitalisiert wurde, d.h. daß jene Geldsumme festgelegt wurde, deren jährliche Zinsen von 5 % genau mit dem Gesamtwert der jährlichen Urbarialverpflichtungen und grundherrlichen Regalien übereinstimmte. Hier muß erwähnt werden, daß diese Berechnungsmethode — fallweise mit anderen Zinssätzen — bei Festlegung der Ablöseverträge eine allgemein angewandte Vorgangsweise gewesen ist.

Die Urbarialbevölkerung von Oberschützen war verpflichtet, den Ablösevertrag nach Proportion der Grundfläche zu übernehmen. Nachdem aber niemand von der Urbarialbevölkerung des Ortes, weder bei der Unterzeichnung des Vertrages, noch unmittelbar danach, über das nötige Bargeld

7 Rövid értekezés az urbéri terhek megváltásáról egy rövid tudósítással: miként eszközlötte azt Felső-Lövő községe (Kurze Abhandlung über die Ablöse der Urbarialbelastungen mit einem Bericht: Art und Weise der Durchführung durch die Gemeinde Oberschützen)(in weiterer Folge Rövid ért.) Pest 1842, 47-49.

Pesti Hírlap (Pester Nachrichten) (in weiterer Folge PH), 27. Jänner 1841

verfügte, nahm die Gemeinde ein Darlehen von 20.000.— fl CM zu jährlichen Zinsen von 6% mit 10jähriger Laufzeit auf, wovon der Anteil jener Personen, die kein Kapital besaßen, bezahlt werden konnte. Danach konnten sie ihren Anteil unter außerordentlich günstigen Bedingungen auf die Art begleichen, daß sie sich verpflichteten, jeden dritten Monat den vierzigsten Teil der Gesamtsumme der Gemeinde zurückzuzahlen.

Ein Absatz des Oberschützens Ablösekontraktes sicherte auch den pekuniären Fonds der evangelischen Kirchengemeinde und Schule des Ortes; der Gemeinde wurde die Auflage erteilt, hiefür aus der Gemeindeweide zwei ganze Sessionen abzusondern und diese zu einem Acker und zu einer Wiese umzuwandeln.

Gustav Graf Batthyány schloß gleichzeitig mit dem Ablösekontrakt noch einen Vertrag mit den Oberschützern. In diesem wurden seine in Oberschützen gelegenen, aus 108 Joch — 13 Joch Acker und 95 Joch Wald — bestehenden Allodialgründe samt allen zugehörigen Rechten mit 1. Jänner 1841 auf 32 Jahre um einen jährlichen Betrag von 1.000.— fl CM der Gemeinde in Pfandbesitz gegeben.⁸ Zum Kauf und Verkauf von Allodialgründen gab es damals noch keine Möglichkeiten, da den Nichtadeligen das Recht auf Eigentum von adeligen Gütern erst im Gesetzartikel IV aus dem Jahre 1844 zugesichert wurde.⁹

Nachdem im Gesetzartikel VII vom Jahre 1840 hinsichtlich der abgeschlossenen Ablöseverträge die Einholung der Genehmigung von höchster Stelle bindend vorgeschrieben war, wurde der Oberschützens Kontrakt von der am 2. Feber 1841 eröffneten Generalversammlung des Komitats Eisenburg dem Statthaltereirat zugewiesen.¹⁰ Nach über einem Jahr wandte sich Ludwig Vidos, Gustav Batthyáns herrschaftlicher Anwalt, an das Komitat Eisenburg und ersuchte, das Komitat möge den Oberschützens Kontrakt — zumal diesbezüglich bis jetzt keinerlei Einwand eingelangt sei — als gültig betrachten und diesen dementsprechend in der Generalversammlung verlesen. Der Anwalt berief sich mit Recht darauf, daß gemäß Gesetzartikel VII aus dem Jahre 1840 der Statthaltereirat nach Vorlage der Urbarialablöseverträge binnen eines halben Jahres verpflichtet war, seine diesbe-

8 Ignác A c s á d i, A magyar jobbágyság története (Geschichte der ungarischen Bauern). Budapest 1944, 501.

Johannes E b e n s p a n g e r, Die 50-jährige Geschichte der evangelischen Schulanstalten zu Oberschützen. Oberwarth 1895, 6-8.

Rövid ért. 41-58.

Magyar Gazda (Der ungarische Landwirt), (in weiterer Folge MG), 12. April 1846 PH, 27. Jänner 1841, 8. Jänner, 1846, 24. Dezember 1846

9 MTT, 199.

10 Vas megyei Levéltár (in weiterer Folge VamL), Vas megyei nemesi köz- és kisgyűlésének jegyzőkönyve (Komitatsarchiv Eisenburg, Protokoll der General- und Partikularversammlung des Komitats Eisenburg) (in weiterer Folge Megyei közgy. jkv.), Nr. 299/1841

Vas megye köz- és kisgyűlésének iratai (Akten der General- und Partikularversammlung) (in weiterer Folge Megyei közgy. ir.), Nr. 299/1841

MG, 12. April 1846

züglichen Bemerkungen kundzutun. Die für 28. Feber 1842 einberufene Generalversammlung des Komitates Eisenburg wandte sich daher an den Statthaltereirat und teilte mit, daß, im Falle des Oberschützens Ablösevertrages bis zum 1. Mai 1842 kein Reskript einlangen sollte, dieser als gültig zu betrachten sei.¹¹ Auf diese Eingabe des Komitates Eisenburg reagierte der Statthaltereirat erst am 3. Mai 1842 und ermahnte das Komitat zur Geduld.¹² Diese war auch nötig, weil das erste Reskript des Statthaltereirates bezüglich des Oberschützens Ablösevertrages das Datum 26. Juli 1842 trägt und erst in der am 12. September 1842 abgehaltenen Komitatsversammlung verlesen wurde. Der Statthaltereirat verlangte im Reskript die Information, ob der Grundherr die Einhebung des Zehents erbrechtlich besitze, das heißt, ob er diese durch eine Erbvereinbarung von der Kirche erworben habe.¹³ Die von der Komitatsversammlung delegierte, zunächst aus zwei Personen bestehende, später auf drei Mitglieder erweiterte Untersuchungskommission legte ihren Bericht bei der am 6. Feber 1843 abgehaltenen Komitatsversammlung vor. Demnach konnte sie im Verlaufe der Untersuchung an Ort und Stelle und in Anwesenheit des herrschaftlichen Anwaltes Ludwig Vidos in die Erbvereinbarung über das Eigentumsrecht der Zehenteinhebung keine Einsicht nehmen, weil diese nicht aufgefunden werden konnte. Der Anwalt meinte, daß die Auffindung der fraglichen Vereinbarung nicht notwendig sei, weil der Herrschaft seit Menschengedenken das Recht der Zehenteintreibung zustehe. Die Generalversammlung des Komitates Eisenburg leitete den Untersuchungsbericht an den Statthaltereirat weiter und ersuchte im Begleitschreiben um die Ratifikation des Ablösevertrages mit dem Hinweis, daß deren Verzögerung unter den Einwohnern von Oberschützen bereits Unsicherheit und Zweifel hervorgerufen habe.¹⁴ Diese Eingabe beantwortete der Statthaltereirat in einem Brief am 24. Juli 1844 und teilte darin dem Komitat Eisenburg mit, daß der zwischen Gustav Batthyány und der Gemeinde Oberschützen zustandegekommene Urbarialablösevertrag die Genehmigung von höchster Stelle erhalten habe.¹⁵

Das Beispiel von Oberschützen fand in der Herrschaft Bernstein alsbald Nachfolger. Gustav Batthyány schloß im Jahre 1842 mit den Gemeinden Schmiedrait und Weinberg, im Jahre 1845 mit den Gemeinden Bernstein, Mariasdorf, Rettenbach, Sulzriegel, Schönherrn, Tauchen und Willersdorf, im Jahre 1846 mit den Gemeinden Dreihütten, Redlschlag, Schreibersdorf,

- 11 VamL, Megyei közgy. jkv. Nr. 548/1842
Megyei közgy. ir. Nr. 548/1842
- 12 VamL, Megyei közgy. jkv. Nr. 1149/1842
Megyei közgy. ir. Nr. 1149/1842
- 13 VamL, Megyei közgy. jkv. Nr. 1739/1842
Megyei közgy. ir. Nr. 1739/1842
- 14 VamL, Megyei közgy. jkv. Nr. 381/1843
Megyei közgy. ir. Nr. 381/1843
- 15 VamL, Megyei közgy. jkv. Nr. 1790/1844
Megyei közgy. ir. Nr. 1790/1844

Stuben und Wiesfleck Ablöseverträge ab. Somit haben sich bis 1848 mit Ausnahme der Untertanen von zwei Ortschaften alle Untertanen der Herrschaft Bernstein abgelöst und wurden Eigentümer der ehemals von ihnen besessenen Urbarialgründe. Graf Gustav Batthyány sicherte seinen ehemaligen Untertanen in der Herrschaft Bernstein, die nach dem Oberschützener Ablösevertrag ebenfalls einen Kontrakt abzuschließen beabsichtigten — wozu sie von ihm angeregt wurden — wesentlich günstigere Zahlungsbedingungen zu. Während den Einwohnern von Oberschützen für die Bezahlung des bei Kontraktabschluß noch verbleibenden Restbetrages insgesamt zwei Jahre zur Verfügung standen, wurden den übrigen Gemeinden einheitlich zwanzig Jahre zur Tilgung des Ablösebetrages angeboten. Gleichzeitig mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verkaufte oder verpfändete Gustav Batthyány — wie in Oberschützen — seine in den Gemeinden gelegenen Meiereiäcker und die darauf befindlichen Mobilien seinen gewesenen Untertanen.

Nach Abschluß des Oberschützener Vertrages erhob der Statthaltereirat im Zusammenhang mit der Genehmigung der Ablösekontrakte viele, im allgemeinen formelle Einwendungen, forderte bestimmte nachträgliche Angaben und Informationen, für deren Erledigung in fast allen Fällen Sonderuntersuchungen und eine zeitaufwendige Korrespondenz notwendig waren. Wegen notwendiger Präzisierung und längerer Korrespondenz erhielten neben den Oberschützenern nachher nur zwei unterfertigte Ablösekontrakte — der Gemeinden Schmiedrait und Weinberg — bis 1848 die Approbation von höchster Stelle.¹⁶ Für die Ablösekontrakte der Gemeinden in der Herrschaft Bernstein zeigten die Zeitgenossen ein außergewöhnlich großes Interesse, weil derartige Vertragsabschlüsse und in einer so großen Anzahl innerhalb einer Herrschaft nirgendwo in Ungarn vorgekommen sind. Die Verträge wurden in der zeitgenössischen Presse — so im „Pesti Hirlap“ und „Magyar Gazda“, wiederholt als gutes und nachahmenswertes Beispiel dargestellt. Eine bereits 1842 erschienene und 1843 neuaufgelegte Broschüre propagierte die Ablöse der Urbariallasten und versuchte an Hand der Beschrei-

16 Magyar Országos Levéltár, P 1313 Batthyány család törzslevéltára. Vegyes urbéri iratok 1831—1856 (Ungarisches Staatsarchiv, in weiterer Folge MOL, P 1313 Stammarchiv der Familie Batthyány. Diverse Urbarialakten 1831—1856, in weiterer Folge Batthyány cs. tlt. VUI 1831—1856)

VamL, Megyei közgy. jkv. Nr. 551/1842, 552/1842, 1485/1843
2101/1843, 1071/1844, 1100/1844, 2315/1844, 382/1845,
469/1845, 1168/1845, 36/1846, 690/1846, 2199/1846,
2792/1846, 2802/1846, 649/1847, 893/1847, 1424/1847

VamL, Megyei közgy. ir. Nr. 551/1842, 1485/1843, 2101/1843,
1071/1844, 2315/1844, 382/1845, 469/1845, 36/1846,
690/1846, 2792/1846, 2802/1846, 649/1847, 893/1847, 1424/1847

Ignác A c s á d i , a.a.O. 502.

MG, 12. April 1846

PH, 8. Jänner 1846

bung der Oberschützer Vereinbarung detailliert die Vorteile dieser Verträge für die Siedlungen zu illustrieren.¹⁷

Trotz alledem fanden die Ablöseverträge in der Herrschaft Bernstein weder im Komitat Eisenburg noch landesweit kaum Nachahmer. Im Komitat Eisenburg haben wir — außer den bereits erwähnten Vereinbarungen — von insgesamt fünf kollektiven und drei individuellen Ablöseverträgen Kenntnis. Von den fünf kollektiven Kontrakten wurden vier von Gustav Batthyány mit den zur Herrschaft Schlaining gehörenden Ortschaften Buchschachen, Hannersdorf und Welgersdorf, sowie mit der der Herrschaft Rechnitz zugeteilten Gemeinde Dürnbach abgeschlossen und Vorbereitungen getroffen, mit der Gemeinde Loipersdorf einen Ablösevertrag unter Dach zu bringen. Die vorerwähnten vier Kontrakte wurden in den ersten zwei Monaten des Jahres 1848 unterzeichnet, ihre Genehmigung und tatsächliche Inkraftsetzung aber wurde infolge der Ereignisse im März 1848 von der Tagesordnung gestrichen.¹⁸

Die vierziger Jahre haben deutlich bewiesen, daß die zur Zeit des Reichstages von 1832—1836 geäußerten Befürchtungen des Hofes und des Adels, der die freiwillige Ablöse mißbilligte und meinte, es könnte durch die Legalisierung zu zahlreichen Kontraktabschlüssen kommen, unbegründet waren. Aus den Forschungsarbeiten von János Varga wissen wir, daß zwischen 1840—1848 nur 51 Gemeinden mit ihren Grundherren Ablösekontrakte abschließen konnten und daß vor 1848 nur kaum 1 % der ungarischen Urbarialbauernschaft imstande gewesen ist, sich aus eigener Kraft abzulösen. Die vor 1848 abgelösten sowie die in den vor 1848 abgeschlossenen Verträge enthaltenen und oft noch mit Schulden belasteten Grundstücke von insgesamt 261.000 Joch betrugen bloß 1,89 % des von den Urbarialisten bewirtschafteten Ackerlandes und nur 1,4 % des zur Gänze nutzbar gemachten Bodens.¹⁹

Die außerordentlich geringe Anzahl der zugelassenen Ablöseverträge bis 1848, deren Abschluß gemäß Gesetzartikel erlaubt war, ist einerseits darauf zurückzuführen, daß es entsprechend dem Prinzip der Freiwilligkeit — das heißt ohne Zwang — dem Grundherrn selber zugestanden ist, den Ablösebetrag, die Art und den Ablauf der Tilgung des Betrages festzusetzen; andererseits war infolge des Ausbleibens der staatlichen Förderung nur ein

17 Rövid ért. 59

MG, 12. April 1846

PH, 27. Jänner 1841, 8. Jänner 1846, 24. Dezember 1846

18 MOL Batthyány cs. tit. VUI 1831—1856

19 György S z a b a d, Kossuth politikai pályája ismert és ismeretlen megnyilatkozásai tükrében (Die politische Laufbahn Kossuths in bekannten und unbekannten Äußerungen). Budapest 1977, 99.

János V a r g a, A jobbágyi földbirtoklás típusai és problémái 1767—1849 (Typen und Probleme des Grundbesitzes der Untertanen 1767—1849). Budapest 1967, 37-38, 128.

János V a r g a, A jobbágyfelszabadítás kivívása 1848-ban (Die Er kämpfung der Bauernbefreiung im Jahre 1848). Budapest 1971, 344-345.

kleiner Teil der verarmten und so zahlungsunfähig gewordenen Untertanen imstande, den Ablösebetrag oder dessen erste Rate herbeizuschaffen. Dem entsprechend bemerkten schon die Zeitgenossen die Zwiespältigkeit der gemäß § 9 des Gesetzartikels VII vom Jahre 1840 zugesicherten Möglichkeiten. Seitens der Reformopposition begann in erster Linie unter der Führung und aktiven Mitwirkung des im Jahre 1840 aus der Haft entlassenen Kossuth eine politische Agitation — die alsbald weitere Kreise beeinflusste — für eine Verpflichtung zur Ablöse und Verpflichtung zur Entschädigung durch den Staat.²⁰ Trotz alledem befaßte sich der Reichstag 1843/44 nicht sachlich mit der verbindlichen Ablöse und es gelang bekanntermaßen erst auf dem Reichstag 1847/48, diese zur Inartikulierung zu bringen, und zwar so, daß der Staat die Entschädigung der ehemaligen Grundherren übernahm.²¹

Es gehört zum „Nachleben“ der Ablöseverträge in der Herrschaft Bernstein, daß sich nach der Bauernbefreiung die Gemeinden Oberschützen, Schmiedrait und Weinberg, die sich früher abgelöst und ihre Schulden bereits entrichtet hatten, am 1. Mai 1848 mit einem gemeinsamen Ansuchen an Ludwig Batthyány, den Präsidenten des ersten unabhängigen verantwortlichen ungarischen Ministeriums, wandten und ersuchten, der Staat möge den im Sinne ihrer Ablösekontrakte ihrem Grundherrn entrichteten Betrag — auf Grund des Entschädigungsprinzipes und diesem in ähnlicher Art und Weise — ihnen rückvergüten.²² Die Grundlage des Ansuchens der drei Gemeinden war der die Entschädigung der Grundherren betreffende §9 des Gesetzartikels XII vom Jahre 1848, wonach über den Entschädigungsprozeß hinsichtlich der schon bestehenden Ablösekontrakte das erste unabhängige verantwortliche ungarische Ministerium bestimmen werde.²³

Der von Kossuth eingebrachte Gesetzantrag im ersten parlamentarischen Reichstag am 15. September 1848 bezüglich der Entschädigung der ehemaligen Grundherren für die Urbarialgründe, die nun in das Eigentum der befreiten Untertanen gelangten, sah vor, daß der Staat die Bezahlung der in den nach dem 1. Jänner 1833 zustande gekommenen Ablöseverträgen ausgewiesenen und noch ausstehenden Rückstände übernehmen werde; in solchen Fällen jedoch, wenn der Ablösebetrag schon zur Gänze entrichtet wurde, sollten die Gemeinden bzw. Einzelpersonen, die sich selbst abgelöst hatten, auf Grund eines in der nächstfolgenden Reichstagssitzungsperiode einzureichenden Gesetzentwurfes vom Staat entschädigt werden. Die Behandlung dieses von Kossuth eingebrachten Vorschlages zog sich bis Jahres-

20 István Szabó, *Jobbágyok-parasztok* (Untertanen-Bauern). Budapest 1976, 253-332, darin der Standpunkt Kossuths zur Bauernbefreiung,

21 Hiezu siehe die hervorragende Monographie von János Varga, *A jobbágyfelszabadítás kivívása 1848-ban*. Budapest 1971, 367

22 VamL, *Vas megye képviselői bizottmányának jegyzőkönyve 218/1848* (Protokoll des Repräsentantenausschusses Nr. 218/1848).

VamL, *Vas megye képviselői bizottmányának iratai 218/1848*

(Akten des Repräsentantenausschusses Nr. 218/1848).

23 MTT, 235.

ende hinaus und wurde am 30. Dezember auf Vorschlag von Franz Deák — als die Nachricht vom Anmarsch Windischgraetz' in Pest eintraf — von der Tagesordnung abgesetzt. Im Jahre 1849, schon zur Zeit der Regierung Sze-mere, arbeiteten das Finanz- und Justizministerium bezüglich der Entschädigung der Grundherren einen neuen Vorschlag aus, der jedoch erst Ende Juli vor den Reichstag gelangte und nicht mehr zur Behandlung kam.²⁴

Wie oben bereits erwähnt, schloß Gustav Batthyány zwischen Dezember 1840 und März 1848 mit insgesamt 19 Gemeinden aus dem Komitat Eisenburg Ablösekontrakte ab, von den Gemeinden entrichteten bis April 1848 nur drei Gemeinden zur Gänze ihren Ablösebetrag, während die übrigen 16 Gemeinden nach Inartikulierung der Untertanenbefreiung die Tilgung ihrer rückständigen Schulden einstellten. Deshalb wandte sich Gustav Batthyány im Frühjahr 1849, kurz nach dem Einmarsch der kaiserlichen Truppen in das Komitat Eisenburg, mit einer Beschwerde an das Komitat und verlangte, es möge neun Gemeinden, die mit ihm Ablösekontrakte abgeschlossen hatten, auffordern, für die Überlassung der kleineren Regalien die in den Ablöseverträgen festgesetzten und ihm zustehenden Rückstände einschließlich deren Zinsen zu bezahlen.²⁵

Nachdem dieser Schritt nicht den gewünschten Erfolg erbracht hatte, richtete Gustav Graf Batthyány im März 1852 ein Schreiben an den Statthalter Kaiser Franz Josefs, Baron Karl Geringer. Einleitend bemerkte er, daß er auf Grund des §9 des Gesetzartikels VII aus dem Jahre 1840 mit mehreren Gemeinden des Komitates Eisenburg Ablöseverträge abgeschlossen hätte. Weiters verwies er auf den §9 des Gesetzesartikels XII aus dem Jahre 1848, in dem in Aussicht gestellt worden war, daß über die Schadenersatzansprüche der Gemeinden, die sich selbst abgelöst hätten, das erste unabhängige verantwortliche ungarische Ministerium Maßnahmen ergreifen würde, wozu es aber bis jetzt nicht gekommen sei. Ausführlich berichtete dann Gustav Batthyány über seinen beachtlichen materiellen Schaden, der sich daraus ergab, daß der überwiegende Teil der erwähnten Gemeinden mit der Bezahlung in beträchtlichem Rückstand war. Zugleich machte Batthyány die Regierung auf die infolge Mangelhaftigkeit der die Untertanenbefreiung und Entschädigung der ehemaligen Grundherren behandelnden Gesetzartikel entstandenen Probleme aufmerksam, und zwar auf das Fehlen der Durchführung der Weideabsonderung und der Grundkommassierung, auf die Ungeklärtheit des Holzungsrechtes, Feststellung der Bonität der Rodeäcker und nicht minder auf den Schadenersatz für die mit Ablösevertrag vor 1848 befreiten Gemeinden, und bezeichnete deren Lösung als dringende Aufgabe. Schließlich verlangte Batthyány eine Klärung der ihn persönlich betreffenden Probleme, etwa die Modalitäten einer Entschädigung im Falle

24 Az 1848/49 évi népképviselői országgyűlés (Der parlamentarische Reichstag der Jahre 1848/49). Redakteur: János B e é r Budapest 1954, 72, 644-657, 874-879.

25 VamL, Vas megye beligazgatási jegyzőkönyve. (Innenverwaltungsprotokoll des Komitates Vas) Nr. 195/1849, 196/1849.

der mit einem Ablösevertrag befreiten Gemeinden, die aber den Ablösebetrag vor dem April 1848 noch nicht zur Gänze entrichtet hatten, und die Art und Weise der Eintreibung der den ehemaligen Grundherren zustehenden Rückstände und deren Zinsen von den Gemeinden.²⁶ Die erste Lösung dieser Fragen wurde durch die Patente vom 2. März 1853 angebahnt. Zur endgültigen Lösung dieser Fragen ist es erst nach dem Ausgleich gekommen, als der Gesetzartikel XXXIII aus dem Jahre 1868 detailliert und kategorisch die Entschädigung der Rückstände für die Grundherren, die Ablöseverträge eingegangen waren, sowie für die Gemeinden und Einzelpersonen, die sich selbst abgelöst und den Ablösebetrag entrichtet hatten, durch den Staat verfügt hat.²⁷

Von dem in vier Ausfertigungen verfaßten zweisprachigen Oberschützensvertrag ist — nach unserem jetzigen Wissen — nur ein Originalexemplar erhalten geblieben, das in der Gemeinde Oberschützen verwahrt wird. Interessehalber sei noch erwähnt, daß der Vertrag in Ungarn weder in den Akten der Generalversammlung des Komitates Eisenburg, noch in denen der Familie Batthyány auffindbar ist. Es ist aber anzumerken, daß sich gemäß einer im Komitatsarchiv Eisenburg vorhandenen Bestätigung Gustav Batthyáns Anwalt Ludwig Vidos den dort verwahrten Vertrag am 9. August 1844 ausfolgen ließ, ihn aber offensichtlich nicht zurückgestellt hat. (VamL Megyei Közgy.ir. Nr. 299/1841).

Der Wortlaut des Vertrages in deutscher Sprache wurde bereits einmal publiziert (Johannes Ebenspanger a. a. O. 6-8). Die vorgelegte Fassung entspricht dem Original und weicht von obiger Publikation geringfügig ab.

Urbarial-Elibertations-Vertrag

Am endesgesetzten Tage, d.i. den 12. December 1840 ist zwischen dem Hochgebornen Herrn Grafen Gustav v. Batthyány de Némethújvár, Erbohergespan des Eisenburger Comitats, als Eigenthümer der im Eisenburger Comitete liegenden Herrschaft Bernstein einerseits, und der Gemeinde des zur Herrschaft Bernstein gehörigen Ortes Oberschützen (Felső-Lő) anderseits folgender Urbarial-Elibertations-Vertrag wohlbedacht und rechtskräftig geschlossen worden:

1. *Die Gemeinde des Ortes Oberschützen hat sich wiederholt bei ihrer Grundherrschaft bittlich verwendet, — es möge im Sinne des 1840-er 7. Gesetz-Artikels §9. ihr die Befreiung von ihren Urbarial-Leistungen auf ewige Zeiten gewähren, damit selbe, sich mehr und mehr den industriellen Unternehmungen und dem Handel widmend, in Stand gesetzt werde, sowohl sich selbst, als auch ihren Nachkommen eine bessere Zukunft vorzubereiten. Die Gemeinde unterstützte ihre Bitte mit der Erklärung, daß sie wohl im Stande sei mit barem Gelde diesen Loskauf so zu bewerkstelligen, daß auch billigen Bedingungen der Grundherrschaft Genüge gethan werde.*

2. *Der Grundherr, Graf Gustav v. Batthyány, willfahrte der Bitte dieser Gemeinde; der Vertrag wurde geschlossen, und beruht auf folgenden unveränderlichen Punkten und Bedingungen:*

3. *Überläßt Graf Gustav v. Batthyány seine sämtlichen Urbarial-Rechte so, wie er sie selbst in Oberschützen besitzt, oder vermöge seiner Rechte in der Zukunft besitzen könnte, kein einzi-*

26 MOL Batthyány cs. tlt. VUI 1831—1856

27 MTT, 441-445.

ges dieser Rechte sich vorenthaltend, ohne Ausnahme, auf immerwährende Zeiten der Gemeinde Oberschützen; namentlich überläßt er ihr: sämtliche Gespann-, Hand- und Jagd-Roboth, die Holzfuhren, das Holzschlagen und Hacken, den Hauszins, alle Arten von Zehend, seine Ansprüche auf die gemeinschaftliche Hutweide, sowie auch auf die Rodungs-(Greit-)Gründe, den Brantweinkesselzins und den Mahlzins von zwei unterthänigen Mühlen.

4. Graf Gustav v. Batthyány behält jedoch für sich und seine Nachkommen die Jurisdiktion, nachdem diese im Sinne der Gesetze der Gemeinde nicht übergeben werden kann, mit Verzichtleistung, wie dies im vorigen § schon ausdrücklich gesagt ist, auf alle jene Rechte, welche in der Markung Oberschützen Urbarial-Entitäten betreffen.

5. Die Gemeinde Oberschützen ist hingegen gehalten folgende Verpflichtungen zu übernehmen:

a/ Damit nicht alle in ihre materiellen Vortheile, sondern auch ihre und ihrer Nachkommenschaft religiöse und sittliche Entwicklung fester begründet werden, ist die Gemeinde verpflichtet, aus jenem Theile der Gemeindeweide, welche hier als Proprietät des Herrn Grafen bezeichnet, und ihre überlassen wurde, zwei Sessionen in guten Acker- und Wiesenboden umwandeln, von Zeit zu Zeit zu verpachten, und den Ertrag derselben zur besseren Subsistenz ihrer evangelischen Seelsorger und Schullehrer zu verwenden.

b/ Nachdem zwischen den oben erwähnten Rodungs- (Greit-)Gründen sich 3 ¹⁹/₃₂ Joch befinden, wovon der bisher übliche Zehend, und 2 ⁸/₃₂ Joch, wovon ein mäßiger Zins an die katholische Pfarre entrichtet ward; so übernimmt die Gemeinde die Verpflichtung, dieselbe Giebigkeit für den Fall, als diese noch ferner gefordert würde, auch fernerhin an jene Pfarre unverändert zu entrichten.

c/ Endlich hat die Gemeinde Oberschützen alle jene Landeslasten zu tragen, welche von nun an, in Folge landtäglicher Bestimmungen auf diesen ihr überlassenen Besitz entfallen.

6. Die Ablösungs-Summe dieser Urbarial-Leistungen der Gemeinde Oberschützen wurde durch wechselseitige Uebereinkunft auf vierzig Tausend Gulden in Konvenzions-Silbermünze, drei Stück k.k. Silberzwanziger auf Einen Gulden gerechnet, festgesetzt, auf welche Loskauf-Summe von 40 000 Gulden die Gemeinde bei Unterschrift dieses Vertrages 2 000, sage zwei Tausend Gulden zur Bekräftigung dieses Vertrages erlegt, den Rest von 38 Tausend Gulden zahlt sie in acht aufeinander folgenden Vierteljahre, so zwar, daß, den ersten Zahlungs-Termin auf des Jahres 1841 letzten März feststellend, sieben Vierteljahre hindurch, gleichmäßig jedesmal 5000, schreibe fünf Tausend Gulden Konvenzions-Silbermünze, die übriggebliebene achte vierteljährige Ratenzahlung aber mit 3000, sage drei Tausend Gulden Konw.-Münze in des Hochgebornen Herrn Grafen Wiener Haupt-Cassa, und zwar gegen Quittung des Cassiers eingezahlt werden; von den noch nicht abgezahlten Raten werden fünf von Hundert als Zinsen, ebenfalls von Seite der Gemeinde in die gräfliche Casse gezahlt.

7. Für den Fall, als die Gemeinde die hier bestimmten Termine nicht zuhalten, und nach Verlauf jedes Vierteljahres die festgesetzten Geld-Summen und rückständigen Zinsen pünktlich nicht erlegen sollte, tritt Graf Gustav v. Batthyány von diesem Vertrage ohne weiters, und ohne alles gerichtliche Einschreiten zurück, das heißt, der Vertrag wird null und nichtig; die allenfalls erlegten Geld-Summen der Gemeinde werden in diesem Falle auf jene Weise, und in jenen Fristen, als dieselben erlegt wurden, auch wieder an die Gemeinde zurückgezahlt.

8. Sobald die gesetzliche Revision dieses Vertrages erfolgt, und die letzte Raten-Zahlung der Loskaufs-Summe geleistet, sowie die rückständigen Zinsen durch die Gemeinde erlegt worden sind, geschieht die Übergabe der Realität; einstweilen werden die Zinsen der erlegten Beträge so wie die rückständigen Zinsen als ihre Urbarial-Prästazion betrachtet.

9. Gegenwärtigen Vertrag haben wir im Sinne des Gesetzes in 4 gleichlautenden Exemplaren unterschrieben und gesiegelt, und zwar im Namen des Grafen Gustav v. Batthyány, als dessen Bevollmächtigter: Graf Casimir v. Batthyány, und im Namen der Gemeinde...

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 1987

Band/Volume: [49](#)

Autor(en)/Author(s): Tilcsik György

Artikel/Article: [Der Urbarialelibertationsvertrag der Gemeinde Oberschützen
145-156](#)